

<b>Nachtrag Beschlussvorlage</b>	Datum: 11.01.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Konservatorium	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
<b>Satzung des Konservatoriums "Rudolf Wagner-Régeny", Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.01.2018	Kulturausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Im Beschlussvorschlag einschließlich Anlage ist die Bezeichnung des Konservatoriums in:

„Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“  
zu ändern (Anlage 3).

Der Titel der Entgeltordnung des Konservatoriums wird dem neuen Namen „Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ angepasst.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 414/13/1995 der Bürgerschaft vom 28.06.1995

**Sachverhalt:**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde die Satzung des BgA Konservatorium gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.  
Als Nachtrag ändert das Konservatorium seinen Namen, u.a. wegen der Erweiterung des Stadtnamens.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

## **Begründung:**

### Historischer Aspekt

Das Konservatorium trägt den Namen „Rudolf Wagner-Régeny“ seit 1978.

Damals wurden alle Konservatorien in der DDR (ehemalige Bezirks-Musikschulen) aufgefordert, sich mit einem Namenspatron zu schmücken.

Der damalige Direktor des Konservatoriums, Herr Professor Will, entschied sich für „Rudolf Wagner-Régeny“:

Berühmte Namen wie „Johannes Brahms“ waren schon besetzt.

Rudolf Wagner-Régeny (1903-1969) leitete das Konservatorium von 1947-1950, damals noch als berufsausbildende Einrichtung.

Wagner-Régeny verließ Rostock, als 1950 die Musikhochschule „Hanns Eisler“ in Berlin(Ost) gegründet wurde. Er wollte komponieren, nicht verwalten.

Das Volkstheater Rostock führte mehrere seiner Opern auf (u.a. „Der Günstling“, „Die Bürger von Calais“, Uraufführung der „Persischen Späße“).

Seine sachliche Musik ist für die Schüler des Konservatoriums entweder zu schwer oder zu trocken (kontrapunktisch-sperrig) und wenig jugendlich-schwungvoll (emotional).

Das Jugendsinfonieorchester (JSO) des Konservatoriums konnte nur sehr wenige Stücke von ihm aufführen (u.a. „Der Tanz der Haifische“ aus den „Persischen Späße“).

### Gründe für die Namensänderung

(1) Mit dem neuen Namen „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird der an sich schon lange Name des Konservatoriums (Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock) noch länger.

Der Name des Konservatoriums benötigt bei Veröffentlichungen (Flyer usw.) jetzt schon so viel Platz, dass für die inhaltlichen Mitteilungen (wer spielt was) oft kaum mehr Platz bleibt.

Im Titel des Konservatoriums soll weiterhin die Verbundenheit mit Rostock erkennbar sein.

(2) Der Titel „Konservatorium“ soll beibehalten werden. Da jedoch in den alten Bundesländern Konservatorien berufsausbildende Einrichtungen sind, muss auch das Wort „Musikschule“ im Titel bleiben.

(vgl.: Konservatorium Schwerin Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

Konservatorium „Georg Philipp Telemann“: Musikschule Magdeburg

Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ Musikschule der Stadt Halle)

(3) Das Kollegium des Konservatoriums wollte schon 2012 bei dem Einzug in das Haus der Musik „Rudolf Wagner-Régeny“ aus dem Namen des Konservatoriums entfernen:

- Der Komponist ist nur sehr wenigen Bürgern und Nutzern bekannt. Die heutige Schüler-Generation kennt ihn überhaupt nicht.
- Der Name unterstützt nicht die Modernisierung des Images und des Selbstbildes des Konservatoriums.
- Der Name ist zu lang.

(4) Die ehemaligen Direktoren des Konservatoriums (Prof. Will und Frau Oehme) wurden von der geplanten Namens-Änderung informiert:

Als Rudolf Wagner-Régeny Direktor des Konservatoriums war (1947 - 1950), war das Konservatorium eine berufsausbildende Einrichtung (Musikhochschule). Mit dieser Tradition wurde u. a. Anfang der 1990-er Jahre der Musikhochschul-Standort Rostock begründet. Dieser Aspekt verbindet Rudolf Wagner-Régeny jedoch mehr mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock (hmtr) als mit dem Konservatorium.

(5) Die Witwe von Rudolf Wagner-Régeny verstarb 2009.

Zukünftig führt das Konservatorium den Namen:  
Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Roland Methling

**Anlagen:**

3 - Satzung (NB) des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 3 (NB): ohne „Rudolf Wagner-Régeny“

## **Satzung des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-M-V) vom 13. Juli 2011 (GBOBI.M-V. S. 777) wurde folgende Satzung für das Konservatorium am ... von der Bürgerschaft beschlossen:

Das Konservatorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es führt den Namen Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

### § 1

Das Konservatorium mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck des Konservatoriums sind die:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer allgemein zugänglichen Musikschule zur:

- Vermittlung musikalischer Grundlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Sicherung der Ausbildungsziele durch Unterricht und Vorspielwesen,
- Unterstützung und Stärkung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- musikalischen Begabtenfindung und –förderung,
- studienvorbereitenden Ausbildung,
- Erweiterung der kulturellen Angebote der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch Konzerte, Musikwettbewerbe sowie das Vorspielwesen,
- Durchführung von musikalischen Projekten in Kooperation insbesondere mit
  - allgemein bildenden und Musikschulen der Hansestadt Rostock,
  - dem Verband deutscher Musikschulen,
  - dem Landesmusikrat,
  - der Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie
  - dem Volkstheater Rostock.

### § 2

Das Konservatorium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1) Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Konservatoriums.

(2) Die Hansestadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die geltende Satzung des Konservatoriums, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. Juni 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling  
Oberbürgermeister